Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4516

Schriftlicher Bericht

des Innenausschusses
(6. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes

— Drucksache V/ 2790 —

A. Bericht des Abgeordneten Wagner *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/2790 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 26. Juni 1969

Der Innenausschuß

Schmitt-Vockenhausen	**Wagner**
Vorsitzender	Berichterstatter

) folgt als zu Drucksache V/4516

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz) vom 17. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 407), geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 848), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder der Bundesregierung haben dieser über Geschenke Mitteilung zu machen, die sie in bezug auf ihr Amt erhalten. Die Bundesregierung entscheidet über die Verwendung der Geschenke."

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „falls ihm nicht Ruhegehalt nach § 15 oder § 17 zusteht" gestrichen.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Beim Zusammentreffen von Übergangsgeld und Ruhegehalt nach § 15 oder § 17 werden nur die höheren Bezüge gezahlt."

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung erhält von dem Zeitpunkt an, in dem die Amtsbezüge aufhören, lebenslänglich Ruhegehalt, wenn es das Amt eines Mitgliedes der Bundesregierung mindestens vier Jahre bekleidet hat. Als vierjährige Amtszeit gilt auch eine Amtsdauer, die um höchstens drei Monate kürzer ist als eine volle Wahlperiode des Bundestages.

(2) Ruhegehltfähig ist die Zeit der Mitgliedschaft in der Bundesregierung.

(3) Das Ruhegehalt beträgt fünfunddreißig vom Hundert des Amtsgehalts und der Wohnungsentschädigung. Es steigt nach einer vierjährigen Amtszeit (Absatz 2) mit jedem weiteren Amtsjahr um zwei vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert; ein Rest der ruhegehaltfähigen Amtszeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen gilt als volles Amtsjahr.

(4) Der Anspruch auf das Ruhegehalt ruht bis zum Beginn des Monats, in dem das ehemalige Mitglied der Bundesregierung das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5. Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt, folgender Halbsatz wird angefügt:

„Absatz 4 ist nicht anzuwenden."

4. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Die Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Bundesregierung erhalten Hinterbliebenenversorgung (§ 13 Abs. 2). § 15 Abs. 1 findet keine Anwendung. Satz 1 gilt auch für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, das zur Zeit seines Todes einen Anspruch auf Ruhegehalt hatte.

(2) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, ohne Anspruch auf Ruhegehalt zu haben, erhalten Sterbegeld in Höhe des Zweifachen des Übergangsgeldes im Sterbemonat sowie für den Rest der Bezugsdauer des Übergangsgeldes Witwen- und Waisengeld; das Witwen- und Waisengeld wird aus dem Übergangsgeld nach § 14 Abs. 3 Nummer 2 berechnet."

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden hinter den Worten „eine ruhegehaltähnliche Versorgung zu" die Worte „oder steht ihm ein Anspruch auf Entschädigung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre zu" eingefügt.

b) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Erhalten ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung oder seine Hinterbliebenen aus einem nach dem (— Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes —) begründeten Amts-

verhältnis Versorgungsbezüge nach §§ 15, 16 oder 17 und daneben Renten der in § 160 a Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Art, so ruhen die Versorgungsbezüge in Höhe dieser Renten. § 160 a Abs. 3, 4, 6 des Bundesbeamtengesetzes gilt sinngemäß."

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 2

(1) Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der Bundesregierung gilt § 15 des Bundesministergesetzes in der bisher geltenden Fassung, wenn das für sie günstiger ist.

(2) § 1 gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschiedenen Mitglieder der Bundesregierung und ihre Hinterbliebenen. Die nach bisherigem Recht gewährte Versorgung wird weitergewährt, wenn sie für den Versorgungsberechtigten günstiger ist.

(3) Für die Versorgungsempfänger nach § 21 Abs. 1 des Bundesministergesetzes gilt das bisherige Recht.

§ 3

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung in der auf Grund dieses Gesetzes geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft.